

Anlage 6 zu Vorlage 146/2021



Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Coburg

und

der Stadt Neustadt bei Coburg

zum Betrieb eines Familienstützpunktes
im Familienzentrum Neustadt bei Coburg

1. Gegenstand

Familienstützpunkte sind sozialraumorientierte und wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien. Sie erleichtern den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem sie über passgenaue Unterstützungsangebote informieren und bei Bedarf an andere Stellen und Einrichtungen weitervermitteln. Sie führen Angebote der Familienbildung selbst durch oder organisieren sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen.¹

2. Aufgaben und Leistungen des AWO Kreisverband Coburg e.V. als Träger des Familienstützpunktes im Familienzentrum

Der Familienstützpunkt im Familienzentrum Neustadt erfüllt alle im Rahmen des staatlichen Förderprogramms vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geforderten Einrichtungskriterien.² Hierzu gehört beispielsweise, dass der Familienstützpunkt von einer Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin oder einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen betreut werden muss, oder dass der Familienstützpunkt geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder bietet. Gleichmaßen gilt, dass der Familienstützpunkt zwingend die vom Staatsministerium für

¹ Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg; Strukturelle Weiterentwicklung Kommunaler Familienbildung; ifb-Materialien 4-2013, S. 49

² Siehe Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten, Nr. 4.5

Arbeit und Soziales, Familie und Integration³ entwickelte und markenrechtlich geschützte Wort-/Bildmarke „Familienstützpunkt“ verwenden muss.

Der Familienstützpunkt hat folgende Aufgaben wahrzunehmen⁴:

- allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien auf der Basis eines präventiven, familienorientierten und ganzheitlichen Ansatzes gemäß § 16 SGB VIII;
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort in Abstimmung und gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum; Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen wie z.B. Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, alleinerziehende Mütter und Väter zu gestalten;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien sofern erforderlich an andere geeignete, weiterführende Leistungsträger;
- Vermittlung der ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe;
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere unter Nutzung der neuen Medien;
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort, insbesondere den Erziehungsberatungsstellen, der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), den Kindertageseinrichtungen, der Ehe- und Familienberatungsstelle,...
- Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere mit den Akteuren des Projekts ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. vor Ort vernetzt, weisen auf vorhandene ELTERN TALK-Veranstaltungen hin und unterstützen die Arbeit von ELTERN TALK-Standorten vor Ort.
- Auch regional verortete Behörden sind in die Netzwerkarbeit der Familienstützpunkte einzubeziehen

3. Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (i.V.m. § 74 SGB VIII) die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Konkret gelten nachstehende Maßnahmen:

- Der Träger legt jeweils zum 15.01. des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der von der Koordinierungsstelle auch an das BStMAS weitergegeben werden kann.
- Die Statistikbögen des BStMAS zur Erfassung der Kontakte sind monatlich (bis jeweils zum 15. des Folgemonats) der Koordinierungsstelle zuzusenden.
- Der Statistikbogen des BStMAS zur Erfassung der Angebote und Teilnehmer:innenzahlen ist zu führen und bis 15.01. des Folgejahres der Koordinierungsstelle zuzusenden.
- Die aktive Beteiligung an den Netzwerktreffen zur Familienbildung im Landkreis Coburg durch die Fachkraft bzw. eine:n Vertreter:in des Trägers wird erwartet.

³ Jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

⁴ Siehe Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten, Nr. 4.5.7

- In regelmäßigen Abständen (2 – 3 x/Jahr) besprechen die Fachkräfte der Familienstützpunkte mit der Koordinierungsstelle im Landratsamt in strukturierter Form aktuelle Themen, Fortbildungsangebote, Kooperationsveranstaltungen etc..

4. Aufgaben und Leistungen des Amts für Jugend und Familie

Die Arbeit des örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage des § 16 SGB VIII⁵, sowie nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration⁶ festgelegten Qualitätsstandards, die in der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten festgelegt sind.

5. Finanzielle Förderung

Der Landkreis Coburg unterstützt die Arbeit im Familienstützpunkt mit kommunalen Mitteln in Höhe von 4.400 €. Die Auszahlung kann mit einem formlosen Antrag nach Genehmigung des Haushaltsplans durch die RvO bis spätestens 30. November für das laufende Haushaltsjahr ausgezahlt werden.

6. Datenschutz

Den Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des SGB VIII sowie des SGB I Rechnung zu tragen. Weiterhin wird auf die EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie die darauf abhebenden einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Datenschutzregelungen hingewiesen. Insbesondere kommt der Träger seiner Informationspflicht gem. Art. 13 bzw. 14 EU-DSGVO nach, holt – soweit es sich um freiwillige Angebote handelt – die Zustimmung zur Datenverarbeitung ein und legt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten an.

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Personen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt auch die gesonderte Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

8. Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Abgabe eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen, überprüft wird.

⁵ Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

⁶ Jetzt: Bayerisches Staatsministerium für **Familie, Arbeit und Soziales**

9. Vereinbarungsdauer / Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 202 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie kann zum Ende eines Jahres beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit der Vereinbarung erfolgen.

Coburg, den

Landkreis Coburg

Stadt Neustadt bei Coburg

.....
Angelika Sachtleben
Fachbereichsleiterin

.....
Frank Rebhan
Oberbürgermeister